

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am [Datum] die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:		
<u>Inhaltsverzeichnis:</u> I. Geschäftsführung des Rates 1. <u>Vorbereitung der Ratssitzungen</u> § 1 Einberufung der Ratssitzungen § 2 Ladungsfristen § 3 Aufstellung der Tagesordnung § 4 Öffentliche Bekanntmachung § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung 2. <u>Durchführung der Ratssitzungen</u> 2.1 <u>Allgemeines</u> § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen § 7 Vorsitz § 8 Beschlussfähigkeit § 9 Befangenheit 2.2 <u>Gang der Beratungen</u> § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung § 11 Redeordnung § 12 Anträge zur Geschäftsordnung § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste § 14 Anträge zur Sache § 15 Abstimmungen		

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
§ 16 Wahlen § 17 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern § 18 Fragestunde für Einwohner 2.3 <u>Ordnung in den Sitzungen</u> § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung 3. <u>Niederschrift über die Ratssitzungen</u> § 22 Niederschrift II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 23 Grundregel § 24 Abweichende Regelungen für das Verfahren in den Ausschüssen § 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse III. Fraktionen § 26 Bildung von Fraktionen § 27 Auflösung von Fraktionen § 28 Fraktionsvorsitzendenbesprechung IV. Datenschutz § 29 Datenschutz		

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 30 Funktionsbezeichnungen § 31 Schlussbestimmungen § 32 Inkrafttreten		
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitgliedes oder Beigeordneten erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form. (3) In der Einladung sind Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i. S. v. Abs. 2. Anstelle einer Übersendung kann für Vorlagen – insbesondere für solche Vorlagen, die für eine nichtöffentliche Sitzung bestimmt sind – bei elektronischer Einladung zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff auch eine Bereitstellung in einem passwortgeschützten Bereich der	§ 1 Einberufung der Ratssitzungen (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. (3) In der Einladung sind Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigefügt werden.	Umstellung auf papierloses Verfahren

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
städt. Internetpräsentation erfolgen.		
§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am vorletzten Freitag vor der Sitzung übersandt werden. Soweit der Bürgermeister zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten fertigt, sollen diese grundsätzlich mit der Einladung versandt werden; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.	§ 2 Ladungsfrist (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am vorletzten Samstag vor der Sitzung zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	Änderung dient der Klarstellung. Notwendige Ergänzung wg. Umstellung auf elektronische Einladung.
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm schriftlich spätestens am 16. Kalendertag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher	§ 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm schriftlich spätestens am 16. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Genehmigung	Änderung dient der Klarstellung Anpassung an Muster-Geschäftsordnung des StGB NRW Eine Genehmigung der Niederschrift sieht die GO NRW nicht vor.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
Sitzung behandelt werden sollen. - Sätze 2 und 3 entfallen – (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	der Niederschrift ist jeweils als erster Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Darüber hinaus sind die Beantwortung von Anfragen und das Geben von Mitteilungen durch den Bürgermeister in die Tagesordnung aufzunehmen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.	
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	§ 5 Öffentliche Bekanntmachung Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Bürgermeister vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es den Bürgermeister und den Schriftführer hierüber zu unterrichten.	§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vor deren Ende verlassen wollen.	Konkretisierung der bisherigen Regelung

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
(2) Der Schriftführer führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Ratsmitglieder durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.		
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen, es sei denn durch Anfragen in Einwohnerfragestunden. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber, b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, g) Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 113 GO NRW),	§ 8 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen, es sei denn durch Anfragen in Einwohnerfragestunden. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,	Konkretisierung der bisherigen Regelungen bzw. Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des StGB NRW

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
h) in den übrigen Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen verletzen könnte, hierzu zählen auch Vertrags- und Darlehensangelegenheiten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird. (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	g) in den übrigen Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen verletzen könnte, hierzu zählen auch Vertrags- und Darlehensangelegenheiten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.	Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des StGB NRW
§ 7 Vorsitz (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW. (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.	§ 7 Vorsitz (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach § 67 Abs. 2 GO NRW. (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.	Anpassung an die Mustergeschäftsordnung des StGB NRW

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	§ 8 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.	
§ 9 Befangenheit (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.	§ 11 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.	Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB NRW

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. - Satz 2 entfällt -. (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.	(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	Satz 2 ist im Hinblick auf die Regelung des § 52 Abs. 1 S. 1 GO NRW überflüssig. Regelung dient der Klarstellung; Anpassung an Muster Geschäftsordnung StGB NRW.
§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. d) – entfällt - (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 – 4 dieser Geschäftsordnung handelt. (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von	§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen, d) zusätzliche Tagesordnungspunkte zur zunächst vorgesehenen Tagesordnung aufzunehmen. (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung handelt. (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von	Die bisherige Regelung zu d) steht im Widerspruch zu § 48 Abs. 1 GO NRW und muss daher entfallen. Notwendige Aktualisierung des Verweises

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
der Tagesordnung ab. - Satz 2 entfällt - (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen. (5) Durch Beschluss des Rates kann die Tagesordnung in der Sitzung nur dann erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind und keinen Aufschub dulden.	der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen. (5) Durch Beschluss des Rates kann die Tagesordnung in der Sitzung nur dann erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind und keinen Aufschub dulden.	Da der Rat in den Fällen des S. 1 zur Absetzung von der Tagesordnung verpflichtet ist, ist eine Regelung über die Möglichkeit von Erläuterungen überflüssig.
§ 11 Redeordnung (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 10 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.	§ 14 Redeordnung (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 13 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.	Notwendige Aktualisierung des Verweises

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich beim Bürgermeister zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. (5) Der Bürgermeister kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Bei Haushaltsreden beträgt die Redezeit höchstens 20 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	(3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich beim Bürgermeister zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. (5) Dem Bürgermeister muss auf sein Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Bei Haushaltsreden beträgt die Redezeit höchstens 20 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.	Redaktionelle Änderung
§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,	§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Schluss der Aussprache, b) auf Schluss der Rednerliste, c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
h) auf Absetzen einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied zu diesem Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	h) auf Absetzen einer Angelegenheit von der Tagesordnung. (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je Fraktion ein Ratsmitglied zu diesem Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 18 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	Notwendige Aktualisierung des Verweises.
§ 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung eines Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung dieses Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	
§ 14 Anträge zur Sache (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.	§ 17 Anträge zur Sache (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu.	Satz 2 entfällt

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend. - Abs. 3 entfällt -	Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	Notwendige Aktualisierung des Verweises Die Regelung beschränkt die Antragsrechte der Ratsmitglieder und entspricht zudem nicht der bisherigen Praxis. In der Sitzung kann ein umsetzbarer Deckungsvorschlag nicht erwartet werden.
§ 15 Abstimmungen (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. - Satz 2 entfällt - (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	§ 15 Abstimmungen (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.	Die Regelung in Satz 2 ist überflüssig.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	
§ 16 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn es das Gesetz bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	§ 16 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn es das Gesetz bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
§ 17 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem	§ 21 Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
Bürgermeister zuzuleiten.	Bürgermeister zuzuleiten.	
(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.		Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB NRW
(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn		Anpassung an Mustergeschäftsordnung StGB NRW
a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.		
(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.	(2) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.	
- Abs. 3 a. F. entfällt -	(3) Die Umwandlung einer Anfrage in einen Antrag ist nur möglich, wenn eine Beratung im jeweils zuständigen Ausschuss vorangegangen ist.	Eine Antragstellung steht jedem Ratsmitglied frei (Grundsatz des freien Mandats gem. § 47 GO NRW); die Behandlung der Anträge hat dann nach der Zuständigkeitsordnung zu erfolgen. Eine Erweiterung der Tagesordnung innerhalb der Sitzung ist mit Blick auf § 10 Abs. 5 GeschO ausgeschlossen.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
§ 18 Fragestunde für Einwohner (1) Bei Bedarf findet in Ratssitzungen als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner statt. Einwohner können Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister richten. Zulässig sind Fragen, die den Aufgabenbereich der Stadt betreffen. (2) Die Anfragen sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden. (3) Nach Beantwortung von Anfragen sind Zusatzfragen zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus den Antworten auf die schriftlichen Anfragen ergeben und nicht schon im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage möglich gewesen sind. (4) Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn die fragestellende Person nicht anwesend ist. (5) Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt. Die Aufnahme von Anfragen und Antworten auf eine Tagesordnung bleibt unbenommen. (6) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen, falls der Fragesteller nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Dies gilt auch, wenn	§ 22 Fragestunde für Einwohner (1) Grundsätzlich findet in Ratssitzungen als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner statt. Einwohner können Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister richten. Zulässig sind Fragen, die den Aufgaben der Stadt gelten und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten. (2) Die Anfragen sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingehen bzw. zur Niederschrift erklärt werden. (3) Nach Beantwortung von Anfragen sind Zusatzfragen zulässig, soweit sie sich unmittelbar aus den Antworten auf die schriftlichen Anfragen ergeben und nicht schon im Zusammenhang mit der schriftlichen Anfrage möglich gewesen sind. (4) Anfragen werden schriftlich beantwortet, wenn die fragestellende Person nicht anwesend ist. (5) Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt. Die Aufnahme von Anfragen und Antworten auf eine Tagesordnung bleibt unbenommen. (6) Die Behandlung der Anfragen in der Reihenfolge ihres Eingangs soll insgesamt 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Können Anfragen in dieser Zeit nicht oder nicht abschließend beantwortet werden, soll die Beantwortung in der nächsten Sitzung erfolgen, falls der Fragesteller nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Dies gilt auch, wenn	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.	die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.	
§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 20 und 21 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich verhält oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 24 und 25 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich verhält oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	Notwendige Aktualisierung des Verweises
§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache	§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
(Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (4) Jedem, der zur Ordnung gerufen oder dem das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Rat beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat der Betroffene den Sitzungssaal zu verlassen.	(Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (4) Jedem, der zur Ordnung gerufen oder dem das Wort entzogen wurde, steht der Einspruch zu. Der Rat beschließt ohne Aussprache darüber, ob die Maßnahme berechtigt war. Für die Dauer der Beschlussfassung hat der Betroffene den Sitzungssaal zu verlassen.	
§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung (1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf. (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne	§ 25 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung (1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich verhält oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf. (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.	die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.	
§ 22 Niederschrift (1) Über jede Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie soll sich auf die Angaben zu a) bis k) beschränken. Nur sofern erforderlich, ist knapp auf den Sitzungsverlauf einzugehen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Sitzungsbeginn, -ort und Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung, b) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Vorsitzenden, c) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder d) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, e) die behandelten Beratungsgegenstände, f) die gestellten Anträge, g) die gefassten Beschlüsse, h) die Ratsmitglieder, die gemäß § 43 Abs. 2, 31 GO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben, i) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen nach § 17 dieser Geschäftsordnung, j) bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Ge-	§ 26 Niederschrift (1) Über jede Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. (2) Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. Sie soll sich auf die Angaben zu a) bis j) beschränken. Nur sofern erforderlich, ist knapp auf den Sitzungsverlauf einzugehen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Sitzungsbeginn, -ort und Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung, b) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse, g) die Ratsmitglieder, die gemäß § 43 Abs. 2, 31 GO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben, h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen nach § 17 dieser Geschäftsordnung, i) bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Ge-	Notwendige Anpassung des Verweises

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
genstimmen, k) die Ordnungsmaßnahmen. (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde. (4) Die Niederschrift ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Arbeitstagen, allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten. (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zustellung, schriftlich beim Bürgermeister geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.	genstimmen, j) die Ordnungsmaßnahmen. (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Sofern ohne Verweigerung der Unterschrift der Bürgermeister das Protokoll ändert, hat er die Änderung schriftlich dem Protokoll beizufügen. Der Rat entscheidet über das Änderungsbegehren bei Genehmigung der Niederschrift. (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen, allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten. (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, schriftlich beim Bürgermeister geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.	Umstellung auf papierloses Verfahren
§ 23 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 24 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	§ 28 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
§ 24 Abweichende Regelungen für das Verfahren in den Ausschüssen (1) Über Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf. (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (4) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.	§ 29 Abweichende Regelungen für das Verfahren in den Ausschüssen (1) Über Sitzungsbeginn, -ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 dieser Geschäftsordnung bedarf. (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (4) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.	Notwendige Anpassung des Verweises Notwendige Anpassung des Verweises Anpassung an aktuelle Rechtslage Ergänzung dient der Klarstellung

Neue Fassung		Geltende Fassung	Bemerkungen
(5)	Die Regelungen des § 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.	(5) Die §§ 7, 22 und 27 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.	Notwendige Aktualisierung des Verweises
(6)	Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzusenden. Die Übersendung der Einladungen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Auf schriftlichen Antrag des Ratsmitgliedes erfolgt die Einladung stattdessen in schriftlicher Form.	(6) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzusenden. Vorlagen erhalten die Ausschussmitglieder, der Bürgermeister, die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden. Die Vorlagen zu den Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses sind jedoch allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. Den Fraktionsvorsitzenden werden von allen Einladungen zu Ausschusssitzungen mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses je fünf zusätzliche Vorlagen zugeleitet.	Umstellung auf papierloses Verfahren
(7)	Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm ggf. die Unterlagen zu übermitteln. Statt dessen kann es auch den Bürgermeister zur Benachrichtigung des Vertreters und evtl. notwendigen Übersendung der Unterlagen veranlassen.	(7) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Statt dessen kann es auch den Bürgermeister zur Benachrichtigung des Vertreters und Übersendung der Unterlagen veranlassen.	
(8)	Die Sitzungsniederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden allen Ratsmitgliedern sowie dem Bürgermeister in elektronischer Form zur Kenntnis übersandt. Die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten die Sitzungsniederschriften für den Ausschuss, dem sie angehören, in Papierform. Auf schriftlichen Antrag des Ausschussmitgliedes kann die Übersendung stattdessen in elektronischer Form erfolgen.	(8) Die Sitzungsniederschriften des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Umweltausschusses erhalten alle Ratsmitglieder, die Niederschriften über die Sitzungen der weiteren Ausschüsse erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussmitglieder, die als Gäste teilnehmenden Ratsmitglieder und auf Antrag jedes weitere Ratsmitglied. Der Bürgermeister erhält von jeder Ausschusssitzung eine Niederschrift.	Umstellung auf papierloses Verfahren
- Abs. 9 entfällt -		(9) Vorlagen an den Vergabeausschuss werden in der Regel bis spätestens Freitag vor einem Sitzungstermin verschickt, sie können den Ausschussmitgliedern	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
	in Ausnahmefällen noch bis montags vor dem Sitzungstermin zugestellt werden.	
§ 25 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbe- fugnis können erst durchgeführt werden, wenn inner- halb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglie- der Einspruch eingelegt worden ist. (2) Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister eingebracht werden. Der Bürgermeister hat die Ausschussmitglieder unverzüglich zu unter- richten. (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbe- fugnis können erst durchgeführt werden, wenn inner- halb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder einem Fünftel der Ratsmit- glieder Einspruch eingelegt worden ist. (2) Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister eingebracht werden. Der Bürgermeister hat die Ausschussmitglieder unverzüglich zu unter- richten. (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	Anpassung an aktuelle Rechtslage
§ 26 Bildung von Fraktionen (1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten: a) den Namen der Fraktion, b) die Namen der Mitglieder der Fraktion, c) die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter, d) eine Kopie des Fraktionsstatuts, e) die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird,	§ 31 Bildung von Fraktionen (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusam- menschießen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
f) die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion, sofern eine solche betrieben wird. Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen. (2) Scheidet ein Ratsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.	berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.	
§ 27 Auflösung von Fraktionen (1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten: a) den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird, b) eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Stadt, c) einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen städtischen Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 GO NRW. (2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch a) unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder b) im Wege des § 42 Abs. 2 GO NRW, ist Absatz 1 Satz 2 Buchst. b) und c) entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 42 Abs. 2 GO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Abs. 1 Satz 2	(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.	

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
Buchst. b) die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Stadt an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Rates nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion. (3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 26 Abs. 2 für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.		
§ 28 Fraktionsvorsitzendenbesprechung Der Bürgermeister kann jederzeit, auch kurzfristig, Beratungen mit den Fraktionsvorsitzenden anberaumen.	§ 33 Fraktionsvorsitzendenbesprechung Der Bürgermeister kann jederzeit, auch kurzfristig, Beratungen mit den Fraktionsvorsitzenden anberaumen.	
§ 29 Datenschutz (1) Alle Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner haben über die für die nichtöffentliche Sitzung des Rates und der Ausschüsse vorgesehenen Sachverhalte und über den Beratungsgang sowie die Abstimmungen in diesen Angelegenheiten dauernd – auch nach Beendigung des Mandats – Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt auch für alle vom Rat oder den Ausschüssen als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten. (2) Niederschriften zu diesen Beratungen sind entsprechend sicher aufzubewahren.		Regelungen zum datenschutzgerechten Umgang mit den Sitzungsunterlagen fehlten bisher und sollten daher dringend ergänzt werden.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
(3) Als überholt anzusehende Sitzungsvorlagen, Niederschriften und alle sonstigen amtlichen Schreiben, Zeichnungen, Belege u. ä. sind von den Rats- und Ausschussmitgliedern unter Wahrung der Geheimhaltung zu vernichten. Hierzu können die Unterlagen jederzeit während der Dienststunden an das Ratsbüro zur Vernichtung abgegeben werden. Im Übrigen wird auf § 43 Abs. 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 GO NRW verwiesen.		
§ 30 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.		
§ 31 Schlussbestimmungen Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. - Abs. 2 entfällt -	§ 34 Schlussbestimmungen (1) Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. (2) Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Ratssitzung gesetzt worden ist.	Die Regelung steht im Widerspruch zu § 50 Abs. 1 GO NRW.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
§ 32 Inkrafttreten Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am [Datum] in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 19.03.1997 außer Kraft.	§ 35 Inkrafttreten	
- Regelung entfällt ersatzlos -	§ 4 Vorlagen (1) Sofern Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu fertigen sind, sollen sie grundsätzlich mit der Einladung versandt; ausnahmsweise können Vorlagen in einer kürzeren als für die Ladung bestimmten Frist nachgereicht werden. (2) Die Vorlagen für die Ratssitzungen haben die Abstimmungsergebnisse der Beschlussfassungen in den Vorberatungen der Ausschüsse und die Verteilung der jeweils abgegebenen Stimmen wiederzugeben.	Die Regelung ist eingeflossen in § 2 Abs. 1 der Neufassung.
- Regelung entfällt ersatzlos -	§ 7 Informationsrecht des Rates (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Datenschutzgesetze entgegenstehen.	Die Auskunftspflicht des Bürgermeisters ergibt sich aus § 55 Abs. 1 GO NRW.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
	(2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.	
- Regelung entfällt ersatzlos -	§ 12 Teilnahme an Sitzungen Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Beigeordnete sind zur Stellungnahme verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangen.	Abschließend geregelt in § 69 GO NRW.
- Regelung entfällt ersatzlos -	§ 20 Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern (1) Anträge von Fraktionen oder Ratsmitgliedern an den Rat sind schriftlich zu formulieren und so rechtzeitig beim Bürgermeister einzureichen, dass sie noch vor der Sitzung des Rates in dem jeweils zuständigen Ausschuss beraten werden können. (2) Ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses bedarf der Unterschrift von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder. Wird ein solcher Antrag abgelehnt, so darf er während der nächsten 6 Monate nicht erneuert werden; es sei denn, dass zwei Drittel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die Aufhebung beschließen. (3) Anträge, die abgelehnt sind, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt	Die Regelung steht im Widerspruch zum Grundsatz des freien Mandats und zu den Regelungen der Gemeindeordnung über Antragsrechte.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
	werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt.	
- Regelung entfällt ersatzlos -	§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.	Abschließend geregelt in § 52 Abs. 2 GO NRW.
- Regelung entfällt ersatzlos -	§ 32 Informationsrecht der Fraktionen (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.	Informationsrechte der Ratsmitglieder sind geregelt in § 55 GO NRW; darüber hinaus sieht die GO NRW eigene Informationsrechte der Fraktionen nicht vor.

Neue Fassung	Geltende Fassung	Bemerkungen
	(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.	